

SATZUNG

Verein Forum Sozialversicherungswissenschaft e.V.

*in der Fassung vom 3. Dezember 2015, geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2020*

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen *Forum Sozialversicherungswissenschaft (FSVW)*.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist *Hennef*.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 1) Das *Forum Sozialversicherungswissenschaft* verfolgt den Zweck, die Sozialversicherungswissenschaft als Integrationswissenschaft im Feld nationaler und internationaler Systeme sozialer Sicherung zu etablieren, um somit künftigen Herausforderungen sozialer Sicherungssysteme bestmöglich begegnen zu können.

Insofern fördert der Verein interdisziplinäre Forschung und Lehre und unterstützt den fächer- und trägerübergreifenden Austausch von Wissenschaft und Praxis im System sozialer Sicherung; dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung und Förderung von Studierenden und anderen Personen, die sich der Sozialversicherungswissenschaft widmen.

Dabei versteht sich das *Forum Sozialversicherungswissenschaft* als interdisziplinäres Netzwerk, das sich an alle natürlichen und juristischen Personen richtet, die sich mit wissenschaftlichen, sozialpolitischen sowie praktischen Fragestellungen sozialer Sicherung befassen.

- 2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, also allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke.
- 4) Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Vorstand gemäß § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen oder Sacheinlagen zurück.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Verwirklichung des Satzungszweckes besonders verdient gemacht haben.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*),
- durch Austritt aus dem Verein; dieser ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats möglich und muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle, wenn und solange es keine solche gibt, gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
- durch Ausschluss; ein solcher kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein aus dem Verein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den Jahresbeitrag.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 1. März auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins *Forum Sozialversicherungswissenschaft* sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat
- 4) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von dem/der Vorsitzenden des Vereins einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum der Einladung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit Begründung bei der Geschäftsstelle oder, solange es eine solche nicht gibt, beim Vorstand einzureichen.
- 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des/der Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - i) die Entscheidung über Anträge auf Auflösung des Vereins,
 - j) Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden
- 5) In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 6) Versammlungsleiter ist der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreterin(in).
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenvertretung ist zulässig, sie ist dem/der Vorsitzenden vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch Vorlage einer Vollmacht zu belegen. Jedes Mitglied kann ein Mitglied vertreten.
- 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks sowie für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über den Gang der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Mitgliederversammlung kann eingangs beschließen, dass darüber hinaus der Gang der Versammlung in seinen wesentlichen Zügen ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen ist. Das Protokoll ist zu fertigen von dem oder der Vereinsvorsitzenden oder einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer. Es ist von dem/der Vorsitzenden und ggf. dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 11) Der Vorstand kann in besonders dringenden Fällen eine briefliche oder elektronische Abstimmung herbeiführen, wenn sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gegenstand der Abstimmung so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass die Beantwortung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Beschlussgegenstände können nur solche sein, für die nach den obigen Ausführungen einfache Stimmenmehrheit ausreicht. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin
 - c) einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin
 - d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- 2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Jede(r) von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis hat zwischen den beiden eine Abstimmung zu erfolgen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden.
- 5) Scheiden eine oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus (Todesfall, Rücktritt), so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6) Der/Die Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes. Er/Sie kann die Arbeit delegieren, insbesondere auf eine Geschäftsstelle übertragen.
- 7) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in) schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie können auch als Telefonkonferenzen abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Grund zu nennen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist schriftlich oder elektronisch geladen worden sind. Einstimmig kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes können auch brieflich, per E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Das Ergebnis ist auf der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

-
- 9) Über Beschlüsse des Vorstandes ist von dem/der Vorsitzenden oder einem eingangs zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu fertigen.
 - 10) Die Teilnahme von Personen, die nicht dem Vorstand angehören, kann durch einstimmigen Beschluss zugelassen werden.
 - 11) Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden/eine Ehrenvorsitzende haben. Seine/ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der/Die Ehrenvorsitzende berät den Vorstand und kann jederzeit an dessen Sitzungen beratend teilnehmen. Der/Die Ehrenvorsitzende ist nicht Organ des Vereins.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks und des Interesses seiner Mitglieder. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung von Konzepten für die strategische Ausrichtung des Vereins, deren Abstimmung mit der Mitgliederversammlung und deren Umsetzung, die Organisation der Geschäftsabläufe im Verein und deren Aufgabenerfüllung, Veranlassung der zeitnahen Aufstellung des Jahresabschlusses und die Schwerpunktsetzung in der fachlichen, politischen und in der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er ist auch für eventuelle Eingaben an politische Organe (Ministerien usw.) zuständig.

§ 12

Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden. Geschieht dies, so ist auch der Beirat Organ des Vereins.

Der Beirat bündelt als beratendes Gremium insbesondere für den Vorstand besondere Kompetenzen für den Verein.

Seine Mitglieder werden durch den Vorstand bestellt.

Der Beirat tagt auf Einladung durch den Vorstand/Geschäftsführer. Die Mitglieder des Beirats können den Vorstand unabhängig von Sitzungen jeweils einzelnen beraten und unterstützen.

§ 13

Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, der die Geschäftsführung des Vereins nach Weisung des Vorstandes obliegt. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Hennef. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

§ 14

Geschäftsführer

- 1) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin geleitet. Über die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin entscheidet der Vorstand.
- 2) Der/die erfüllt seine/ihre Aufgaben unentgeltlich. Er/sie kann mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte beauftragt werden. Der Vorstand hat dazu die notwendigen Weisungen zu erteilen und Vollmachten einzuräumen.
- 3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Unabhängig davon nimmt er/sie an den Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

§ 15

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Organe können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen.

§ 16

Kassenführung und Rechnungsprüfung

- 1) Schatzmeister(in) oder Geschäftsführer(in) erstattet den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht, der schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die ihr einen schriftlichen Prüfungsbericht

vorzulegen haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- 3) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin übertragen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person (insbesondere einen anderen Verein), deren Tätigkeit der Verwirklichung des hiesigen Vereinszwecks möglichst nahe kommt.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.